

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz (NW) **Information für die betroffenen Eigentümer im Stadtgebiet von Münster**

Gesetzliche Grundlagen

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte für den Naturschutz wertvolle Biotope (Lebensräume von Pflanzen und Tieren) grundsätzlich und unmittelbar gesetzlich geschützt. Das Land NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes gefolgt (§ 30 der aktuellen Fassung).

Im § 62 des Landschaftsgesetzes NW wird dieser Schutz näher erläutert. Demnach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können, verboten.

Der gesetzliche Schutz gilt für alle Biotope, die zu den im § 62 Landschaftsgesetz NW genannten Lebensräumen gehören und die den qualitativen und quantitativen Kriterien einer Kartieranleitung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entsprechen.

Es sind keine weiteren Schutzausweisungen, zum Beispiel über die Landschaftsplanung oder über ordnungsbehördliche Verordnungen erforderlich.

Welche Biotope sind geschützt?

Das Landschaftsgesetz NW listet in § 62 Abs. 1 auf, welche Biotope dem gesetzlichen Schutz unterliegen:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, natürliche Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht- Blockhalden- und Hangschuttwälder.

Bei den geschützten Biotopen handelt es sich um naturnahe Bereiche, die keiner oder nur einer geringen Nutzungsintensität unterliegen. Sie haben eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, da sie meist Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen sind.

Im Stadtgebiet Münster vorkommende Biotope

Nur ein Teil der oben genannten Biotope kommt im Stadtgebiet vor. Aufgrund der Topographie und Böden finden sich hier schwerpunktmäßig Biotope stehender Gewässer, Feuchtgrünländer, Bruchwälder, Röhrichte sowie Sandtrockenrasen und Heiden.



Wasserschwadenröhricht in einem Emsaltarm



Heide und Sandtrockenrasen am Hiltruper See



Vorkommen der Wasserfeder in einem Erlenbruch

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat die geschützten Biotope im Stadtgebiet in den Jahren 2003 - 08 durch Fachbüros kartieren und abgrenzen lassen.

Es wurden insgesamt 274 Einzelbiotope mit einer Gesamtfläche von 306 ha kartiert. Bei der Verteilung der Biotope lassen sich räumliche Schwerpunkte erkennen:

- die Rieselfelder Münster
- die militärischen Übungsplätze Dorbaum und Handorf-Ost
- die Naturschutzgebiete Auwald Stapelskotten, Bonnenkamp, Dabeckskamp, Davert, und Vorbergs Hügel
- die Fließgewässer Aa, Angel, Emmerbach, Kinderbach, Werse und deren Auen
- die Hohe Ward

Warum ist der gesetzliche Schutz notwendig?

Viele naturnahe Biotope sind heute insbesondere durch Nutzungsintensivierung, Nährstoffeintrag, Entwässerung oder Überbauung in ihrem Bestand gefährdet. Der Schutz nach § 62 Landschaftsgesetz NW ist erforderlich, um die meist kleinflächigen Biotope als Lebensräume für Flora und Fauna und als typische Elemente der Kulturlandschaft auch außerhalb von bestehenden Schutzgebieten zu erhalten.

Konsequenzen für die Eigentümer von gesetzlich geschützten Biotopen

Zum Schutz der Biotope ist u. a. folgendes nicht gestattet:

- Verändern der Bodengestalt, z. B. durch Aufschütten, Verfüllen, Abgraben
- Lagern (auch Zwischenlagern) von Stoffen aller Art, z. B. Silagemieten, Misthaufen
- Versiegeln der Flächen
- Errichten baulicher Anlagen
- Anlegen oder Verändern von Gewässern
- Verändern des Wasserhaushaltes der Biotope, z. B. Entwässern
- Nutzungsintensivierung auf Brachen und Extensivgrünland
- Umbrechen oder Roden von Flächen
- Aufforsten von Brachen
- Einbringen von nicht einheimischen Gehölzen in geschützte Waldbereiche
- Kahlschlag in geschützten Waldbereichen
- Anlegen von Wildäsungsflächen, Wildäckern und Wildfütterungen

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Sofern es sich bei den geschützten Biotopen um bewirtschaftetes Grünland handelt, kann - ähnlich wie in den Naturschutzgebieten - eine Ausgleichszahlung von zurzeit 98,- € pro Hektar / Jahr bei Einhalten bestimmter Voraussetzungen (u. a. Größe der förderfähigen Fläche mind. 1 ha) beantragt werden. Einzelheiten erfahren Sie bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Münster-Warendorf.

Sind Ausnahmen von den Verboten möglich?

Die untere Landschaftsbehörde der Stadt Münster kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Der Verursacher ist dann zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes verpflichtet.

Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist.

Das Informationsverfahren

Nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz NW erfasst das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW die geschützten Biotop und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die untere Landschaftsbehörde unterrichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer zeitnah in geeigneter Form von dem Abgrenzungsvorschlag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung der Biotop fest.

Die Information der betroffenen Eigentümer erfolgte im Herbst/Winter 2008, meist in Form eines persönlichen Anschreibens. Bei den Stellungnahmen der Eigentümer können allerdings nur fachliche Hinweise, z. B. über eine fehlerhafte Abgrenzung, berücksichtigt werden, keine ökonomischen Gründe, z. B. geplante Bauabsichten.

Auch im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, die Karten mit Darstellung der geschützten Biotop bei der unteren Landschaftsbehörde einsehen. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte.



Beispiel eines § 62-Biotops: Seggenried mit Sumpfdotterblumen in der Angelaue (GB-4012-132)

Kontakt:

Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Tel. 0251 / 492-6727 (H. Dreier) und 492-6720 (H. Stoldt)

Fax 0251 / 492-7737

E-mail: DreierD@stadt-muenster.de und StoldtR@stadt-muenster.de

Die geschützten Biotop im Stadtgebiet sowie die jeweiligen textlichen Beschreibungen können Sie nach Abschluss des Informationsverfahrens - voraussichtlich Mitte 2009 - auch unter folgender Internetadresse einsehen:

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/paragraph-62/content/de/index.html

Bearbeitungsstand: 16.01.2009